



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 5 | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

11. März 2021

Inhalt

Offenes Verfahren EU nach VOB/A; KuBiC Frankenhof, Wärmedämmung Brandschutz TGA.....	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Markgrafentheater, Errichtung eines Aufzugs.....	1
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Sicherheitsdienst Obdachlosenunterkunft.....	2
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Bauwerksprüfung 2021 Teil1 und Teil2.....	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung; Brandschutzertüchtigung und Anbau Fluchtwegtreppe, Hammerbacherstraße 11.....	2
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Schwabachanlage 12.....	2
Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken.....	3
Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE).....	3
Bekanntmachung der Planänderung des Ersatzneubaus der Sparschleuse Kriegenbrunn.....	4
Neuer Ausbildungslehrgang Wirtschaftsinformatik; Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach.....	5
Sitzungskalender.....	5

Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, Telefon 09131/86-2327, Fax 09131/86-2991, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de, Internet www.erlangen.de/ausschreibungen

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung v. Unterlagen: Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.ted.europa.eu <https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/>

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 23.02.2021
Submissionstermin:
25.03.2021 um 10:30 Uhr

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Kultur- und Bildungscampus
KuBiC Frankenhof
Generalsanierung und Erweiterung
Wärmedämmung Brandschutz TGA
Vergabenummer: 4090_KuBiC

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Erlangen

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Markgrafentheater, Errichtung eines Aufzugs

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Rathausplatz 1,

91052 Erlangen, Tel. 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 254_A_2021_4060

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Zugelassene Angebotsabgabe:
elektronisch, in Textform; schriftlich

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
91054 Erlangen, Theaterplatz 2

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

Aufzüge

Liefen und einbauen einer behinderten gerechten Förderanlage in ein denkmalgeschütztes Bestandsgebäude.

Elektrisch betriebener, maschinenraumloser Seilzug mit Schachtgerüst in Sonderausführung als Ganzglasaufzuganlage.

Vier Haltestellen im Innenraum + 1 zusätzliche Haltestelle ins Freie. Reduzierte Schachtkopfhöhe und Untertiefe.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Zweck der baulichen Anlage, Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f); nein

i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 29.03.2021
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29.03.2021 bis 30.08.2021 – 08.2022

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.myorder.rib.de/public/informations>, <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/207258>

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist:
am 23.03.2021 um 10:45 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 22.04.2021

p) Adresse für elektronische Angebote: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/207258>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien:
siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin:
am 23.03.2021 um 10:45 Uhr
Ort: Stadt Erlangen, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: keine Personen zugelassen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B, siehe Vergabeunterlagen

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_baufauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung v. Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, vob-stelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

nach UVgO

Sicherheitsdienst Obdachlosenunterkunft

1) Stelle, die zur Angebotsabgabe erfordert, den Zuschlag erteilt und bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Telefon 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

2) Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung, UVgO, Vergabenummer: 20_UVgO_022

3) Form, in der Angebote einzureichen sind: elektronisch in Textform

4) Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

5) Art der Leistung:

Ausführung von Dienstleistungen

Ort der Leistung: 91052 Erlangen

Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose: Sicherheitsdienst Obdachlosenunterkunft

6) Aufteilung in Lose: nein

7) Nebenangebote: nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist:

01.06.2021 - 31.05.2022

9) Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

10) Ablauf der Angebotsfrist:

am 15.04.2021 um 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am 15.05.2021

11) Sicherheiten: keine

12) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13) Beurteilung der Eignung:

Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtliches Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/204510> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Öffentliche Ausschreibung

nach UVgO

Bauwerksprüfung 2021 Teil 1 und Teil 2

1a) Stelle, die zur Angebotsabgabe auffordert, den Zuschlag erteilt und bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Telefon 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

1b) Abweichend von 1a Stelle(n), die den Zuschlag erteilt/erteilen: Tiefbauamt, Schuhstrasse 40, 91052 Erlangen

2) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung, UVgO, Vergabenummer: 210114-15 KI

3) Form, in der Angebote einzureichen sind: elektronisch in Textform

4) Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

5) Art der Leistung:

Ausführung von Dienstleistungen,

Ort der Leistung: 91052 Erlangen

Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose: Bauwerksprüfung 2021 nach DIN 1076

Teil 1: 16 Hauptprüfungen, 7 Einfachprüfungen, 89 Besichtigungen

Teil 2: 17 Hauptprüfungen, 3 Einfachprüfungen, 70 Besichtigungen, 1 Sonderprüfung

6) Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind möglich für ein Los oder mehrere Lose (Art und Umfang der Lose siehe Nummer 5)

7) Nebenangebote: nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist:

April 2021 - Oktober 2021

9) Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

10) Ablauf der Angebotsfrist:

am 18.03.2021 um 10:30 Uhr

Ablauf der Bindefrist am 17.04.2021

11) Sicherheiten: keine

12) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13) Beurteilung der Eignung:

Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtliches Verzeichnisses präqualifizierter Unter-

nehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/206875> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

14) Zuschlagskriterien:

siehe Vergabeunterlagen

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Nachtrag zu 2013-760-BA; hier Gebäudeteil Südflügel: Brandschutzertüchtigung und Anbau einer Fluchtwegtreppe auf Grund der Änderung der Nutzung durch Pflumbedürftige auf dem Grundstück Hammerbacherstraße 11, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1949/205“ wurde mit Bescheid vom 03.03.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2020-1279-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 206, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Ge-

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Vollzug

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser über zwei Brunnen zur thermischen Nutzung auf den Grundstücken Flurnummern (Fl.Nr.) 590 und 1142/2, Gemarkung Erlangen, Schwabachanlage 12, zur Kälteversorgung des Translational Research Center (TRC)

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Freistaat Bayern – vertreten durch das staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg – hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser über zwei Brunnen beantragt. Das zutagegeförderte Grundwasser wird thermisch zur Kälteversorgung des Translational Research Center (TRC), Schwabachanlage 12, 91054 Erlangen, genutzt und anschließend in die Schwabach geleitet. Für die Einleitung des Wassers in die Schwabach besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Grundwasser wird zu gleichen Teilen über zwei Brunnen gefördert. Diese Brunnen befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 590 und Fl.Nr. 1142/2, jeweils Gemarkung Erlan-

gen. Pro Brunnen wird jährlich eine Wassermenge von maximal 315.000 m³ zutagegefördert. Dies entspricht einer jährlichen Gesamtmenge aus beiden Brunnen i.H.v. 630.000 m³.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt einer allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis: Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens und damit der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist ausschließlich das Zutagefördern von Grundwasser. Dessen Wiedereinleitung ist bereits wasserrechtlich legalisiert. Durch das Zutagefördern des Grundwassers sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Grundwassernutzung in einem ergiebigen Grundwasserleiter mit anteilig Uferfiltrat erfolgt und das Wasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsver-

fahrgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de> (Pfad: Rathaus, Bekanntmachungen) eingestellt.

Erlangen, den 03.03.2021
Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Im Auftrag Dietrich

Veröffentlichung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Februar 2021, S. 37 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bekanntmachung

der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) Die Stadtentwässerung der Stadt Erlangen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 86 Nr. 1 GO) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)“.

(3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungs-

aufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Entwässerungsbetrieb zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenentstattungen), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes sind

- die Werkleitung § 4
- der Werkausschuss § 5
- der Stadtrat § 6
- der Oberbürgermeister § 7

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem*der Ersten Werkleiter*in und dem*der Werkleiter*in. Die Mitglieder der Werkleitung tragen die Bezeichnung „Erste*r Werkleiter*in“ bzw. „Werkleiter*in“. Als Erste*r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, von im Vermögensplan / Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000 Euro.
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rah-

men des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.

4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis einschließlich 25.000 Euro.

5. vollständige und teilweise Stundung von Forderungen bis einschließlich 100.000 Euro.

6. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000 Euro beträgt.

7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Jahresmieten und -pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000 Euro.

8. die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000 Euro (Vergaben siehe Nr. 3).

9. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z. B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.

(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des Entwässerungsbetriebes übertragen.

(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Betrieb tätigen Beam*innen und Beschäftigten; sie ist Dienstvorgesetzte der Beam*innen.

(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beam*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (QE 3), bei Beschäftigten einschl.

EG 13 TVöD. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamt*innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 (QE 4), bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan),
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
6. Rückzahlung von Eigenkapital,
7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der

Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Jahresmieten und -pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit der Betrag 250.000 Euro übersteigt,

8. grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren,

9. Bestellung eines Abschlussprüfers,

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Entwässerungsbetriebes,

11. die Änderung der Rechtsform des Entwässerungsbetriebes,

12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des Entwässerungsbetriebes betreffenden Verordnungen und Satzungen.

(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamt*innen) bzw. ab EG 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

(3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben. (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 8 Unterrichtspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere

über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes zu erteilen.

(2) Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Der Entwässerungsbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanz- und Investitionsplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist über den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(4) Das Wirtschaftsjahr des Entwässerungsbetriebes ist das Kalenderjahr.

(5) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.

§ 10 Kassenwesen

Für den Entwässerungsbetrieb ist eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Der Entwässerungsbetrieb kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangele-

genheiten vereinbaren. Der Entwässerungsbetrieb kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Der Entwässerungsbetrieb kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.

(3) Soweit in dieser Betriebsatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädtischen Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsanweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 16.05.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.02.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 04.03.2021

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Planänderung

des Ersatzneubaus der Sparschleuse Kriegenbrunn

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers;

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Würzburg, 16.02.2021
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
Telefon: 0931/4105-393
3600P-143.3-MDK/112 I

Planänderung des Ersatzneubaus der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planänderungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 26.01.2021 - 3600P-143.3-MDK/112 I – für Planänderung des Ersatzneubaus der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66) nebst dazugehörigen festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß §§ 14, 14b, 14d des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 74, 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Datum vom 26.01.2021 den Planänderungsbeschluss für das o. g. Änderungsvorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG wird eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht ausgelegt.

II.

Der Planänderungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit von Donnerstag, 18.03.2021 bis Mittwoch, 31.03.2021 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

a. der Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gebbertstraße 1,

91052 Erlangen – Zimmer 306 (Kontakt: Frau Schübler, Telefon 09131/86-1330)

Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Dienstag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist während der Einsichtnahme ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vorab ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

b. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Würthstraße 19, 97082 Würzburg nach vorheriger telefonischer Absprache unter Telefon 0931/4105-393 bzw. 0931/4105-0.

Der Planänderungsbeschluss und die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 18.03.2021 im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_MDK_Kriegensbrunn.html/Planaenderungsbeschluss.html zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planänderungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag gez. Gutberlet
(Regierungsdirektor)

Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung -

Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach:

Neu ab September: -Anmeldung ab sofort möglich -



Der neu konzipierte Schulzweig bietet gerade ambitionierten Kaufleuten mit technischer Affinität, die kaufmännischen Qualifikationen mit vertieften IT-Kompetenzen zu verbinden und so gesuchte und erfolgreiche Mitarbeiter*innen für moderne Arbeitsplätze zu werden. Aufbauend auf eine kaufmännische oder gewerblich-technische Vorbildung werden insbesondere IT-Kenntnisse und Fähigkeiten auf Bachelorniveau (EQR 6) entwickelt. Die Weiterbildung wird flankiert mit weiterführenden Inhalten aus der Betriebswirtschaft.

Der Unterrichtsbetrieb der neuen Fachschule wird zum Schuljahresbeginn 2021/22 aufgenommen und erfolgt in „Vollzeit“. Zum Ende des 2. Schuljahres wird eine Abschlussprüfung abgelegt, die nach Bestehen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker“ verleiht. In Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird die allgemeine Fachhochschulreife (Fachabitur) verliehen.

Weitere Informationen zu den Ausbildungsinhalten, Aufnahmebedingungen und Bewerbungsfristen auf www.sbs-herzogenaurach.de



Sitzungskalender

Weitere Informationen: ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 11.03.2021:

Baukunstbeirat; Bildungsausschuss

Dienstag, 16.03.2021:

Umwelt-, Verkehrs- u. Planungsausschuss/
Werkausschuss EB77; Umwelt-, Verkehrs-
u. Planungsbeirat; Ortsbeirat Dechsendorf

Mittwoch, 17.03.2021:

Stadtrat

Donnerstag, 18.03.2021:

Ausländer- und Integrationsbeirat

Montag, 22.03.2021:

Jugendparlament

Mittwoch, 24.03.2021:

Kultur- und Freizeitausschuss

Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Melanie Hein

Auflage: 400 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)
Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadt.erlangen.de
Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 6/2021:

Donnerstag, 18. März 2021, 11:00 Uhr